

seitige Generalreparaturen bzw. herstellerseitige Lieferungen von Ersatzteilen, Einzelteilen und Baugruppen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel gesondert auszuarbeitenden Bilanzen der S- und M-Nomenklatur und die Abstimmungen bzw. Bestellungen gemäß Abs. 7.

5. In Ziff. 5.1.3. (S. 16) Abs. 2 wird Buchst. b wie folgt gefaßt:

b) Die Erarbeitung der Wärmebilanzen für zentral festgelegte territoriale Schwerpunkte wird mit den staatlichen Aufgaben festgelegt.

6. In Ziff. 5. (S. 14) wird als Ziff. 5.9. aufgenommen:

#### 5.9. Planung und Bilanzierung von Software

Die Planung und Bilanzierung von Software ist mit der Fünfjahrplanung und Jahresvolkswirtschaftsplanung entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>5)</sup> durchzuführen.

7. In Ziff. 8 (S. 34) wird die Nomenklatur der Erzeugnisse, deren Gesamterzeugung geplant und bilanziert wird, wie folgt ergänzt bzw. verändert:

168 00 000	Erzeugnisse der Leder-, Kunstleder- und Rauchwarenindustrie
169 00 000	Erzeugnisse der Schuhindustrie und Lederwarenindustrie
139 73 100	Tuben aus Metall
139 73 200	Aerosolbehälter
931 61 000	Maschinen, Ausrüstungen zur Herstellung von Keramikerzeugnissen
931 65 000	Maschinen, Ausrüstungen von Glasgemenge und Glasherstellung
135 61 000	Wälzlager
135 71 000	Schrauben
135 72 000	Muttern
135 97 100	Fittings
135 97 710	Gußdruckrohre
135 97 720	Formstücke für Gußdruckrohre
137 63 100	Bildwiedergabe — Röhren
931 39 111	Brenner für spezifische Industrieöfen
138 25 620	Seriendrucker
938 21 152	Speicher

#### V. Zur Planung des Bauwesens und des Werbebaus

Zu Teil B Abschnitt 5 (S. 37) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3 (S. 37) wird Abs. 6 wie folgt gefaßt:

(6) Die Räte der Kreise haben im Rahmen der mit den bezirklichen Baubilanzen festgelegten volkswirtschaftlichen Grundproportionen des Einsatzes der Bauleistungen für Investitionen und Baureparaturen die Baureparaturbilanz auszuarbeiten und den Räten der Bezirke mit den Entwürfen der Jahresvolkswirtschaftspläne zur Bestätigung vorzulegen. Die Räte der Kreise beschließen auf dieser Grundlage in einem Plan der Baureparaturen die Verwendung nach Bereichen vorhabenkonkret nach der Rang- und Reihenfolge.

2. Zu Ziff. 5.2. (S. 40)

2.1. Im Abs. 3 wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben die bilanzierenden Organe des Bauwesens über das Volumen der geplanten Bauproduktion sowie dessen Verwendung für Investitionen und Baureparaturen, darunter an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und betrieblichen Betreuungsein-

richtungen, sowie für die Modernisierung von Wohnungen zu informieren.

2.2. Im Abs. 4 ist die Verwendung der eigenen Bauproduktion wie folgt zu untergliedern:

- für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen
- für Baureparaturen an betrieblichen Betreuungseinrichtungen
- für die Modernisierung von Wohnungen.

3. Zu Ziff. 5.3. (S. 40)

3.1. Im Abs. 1 wird der 4. Satz wie folgt gefaßt:

Darüber hinaus ist die eigene Bauproduktion der Kombinate und Betriebe für die weitere Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitsplatzgestaltung, die dafür notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und an betrieblichen Betreuungseinrichtungen sowie für die Modernisierung von Wohnungen einzusetzen.

3.2. Im Abs. 2 wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Der Einsatz dieser Baukapazitäten für Baureparaturen insgesamt, darunter für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und an betrieblichen Betreuungseinrichtungen, sowie für die Modernisierung von Wohnungen ist von den Kombinate bzw. Betrieben dem zuständigen Kreisbauamt mitzuteilen.

4. Als Ziff. 5.5. wird aufgenommen:

5.5. Die Räte der Bezirke haben der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen mit den Entwürfen zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen die Entwicklung der Bauproduktion für Baureparaturen je Kreis sowie den Einsatz des kreisgeleiteten Bauwesens für Investitionen in folgender Gliederung vorzulegen:

A) Bauproduktion für Baureparaturen (einschließlich Modernisierung) gesamt

davon:

- volkseigene Betriebe der Kreisbauämter
- genossenschaftliches und privates Bauhandwerk
- volkseigene und genossenschaftliche Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft
- volkseigene Betriebe sowie genossenschaftliches und privates Handwerk der örtlichen Versorgungswirtschaft
- volkseigene Betriebe und Kombinate der Landwirtschaft
- übrige Betriebe aller Eigentumsformen der anderen Fachorgane der Räte der Kreise
- bezirks- und zentralgeleitete Betriebe und Kombinate des Bauwesens
- eigene Bauproduktion der Auftraggeber
- eigene Bauleistungen der Bürger

B) Verwendung der Bauproduktion für

- Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen dar. Leistungen der Betriebe
- die Modernisierung von Wohnungen dar. Leistungen der Betriebe
- individuelle Eigenheime dar. Leistungen der Betriebe

<sup>5)</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Januar 1986 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (GBl. I Nr. 4 S. 33).